

RS OGH 1996/5/24 8Ob2122/96h, 5Ob246/09a, 4Ob73/18s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1996

Norm

ABGB §833 D2

ZPO §228 A5

ZPO §228 B3ee

Rechtssatz

Im Falle der zur Einzelrechtsnachfolge eines neuen Gemeinschafter führenden Veräußerung eines Miteigentumsanteils ist dieser grundsätzlich nicht an eine Benützungsvereinbarung gebunden; der Titel für eine Beibehaltung der bisherigen Benützungsverhältnisse geht aber nicht verloren. Ein Feststellungsbegehr in der Form, daß eine bindende Benützungsvereinbarung nicht besteht, ist jedoch nicht möglich. Eine Änderung der Benützungsvereinbarung kann nur durch den Außerstreitrichter erfolgen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2122/96h

Entscheidungstext OGH 24.05.1996 8 Ob 2122/96h

- 5 Ob 246/09a

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 246/09a

Vgl; Beisatz: Jedenfalls die bisherigen, nicht wechselnden Eigentümer bleiben untereinander gebunden. Das hindert die Annahme der Verfügbarkeit der in Frage stehenden Liegenschaftsteile für eine Benützungsregelung. (T1)

- 4 Ob 73/18s

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 73/18s

Auch; Beisatz: Hier: Benützungsregelung zur Jagdausübung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0096649

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at